

## **Hygienekonzept für die Nutzung der Räumlichkeiten der Bücherei Barme**

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung ist die Nutzung der Räumlichkeiten der Bücherei Barme nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

### **Teil A:**

**Teil A dieses Hygienekonzepts gilt wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 beträgt und keine Warnstufe nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.**

1. Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept gilt mit Ausnahme der Nutzung durch die Feuerwehr für sämtliche Nutzungen der Räumlichkeiten der Bücherei Barme unabhängig davon, ob die Nutzung im Rahmen der Öffnungszeiten der Bücherei oder zu anderen Zwecken (insbesondere dem Billard spielen) erfolgt.
2. Die Bücherei darf nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
3. Als Nachweise nach Nr. 2 sind nur die in der Corona-Verordnung genannten zulässig.
4. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Bücherei Barme sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
5. Während des Aufenthalts in der Bücherei haben alle Personen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine sonstige Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung gilt darüber hinaus nicht während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz oder beim Billard spielen.
6. In den Räumlichkeiten der Bücherei dürfen sich maximal zehn Personen gleichzeitig aufhalten. Die Leitung der Bücherei wird dabei nicht mitgezählt.
7. Beim Billard spielen soll darauf geachtet werden, dass ein wechselseitiger Gebrauch der Spielgeräte (insbesondere Queue und Kugeln) weitestgehend vermieden wird.
8. Direkt nach dem Betreten der Räumlichkeiten der Bücherei hat sich jede Person in den sanitären Anlagen die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
9. Die Tür und die Fenster sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
10. Die Reinigung der Bücherei erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Gleiches gilt für Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, nicht jedoch für die Kugeln und Queues für das Billard spielen.

11. Im Übrigen sind die Nutzenden verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Nutzungs- und Hygienekonzeptes. Dies gilt insbesondere für erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die nicht nach Nr. 10 von der Gemeinde geleistet werden.
12. Die Gemeinde behält sich vor, die Räumlichkeiten der Bücherei bei Bedarf auch kurzfristig für die Öffentlichkeit zu sperren. Die betroffenen Personen werden schnellstmöglich über die Sperrung informiert.

### **Teil B:**

**Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.**

1. Abweichend von Teil A Nr. 2 darf die Bücherei nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
2. Abweichend von Teil A Nr. 6 dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

### **Teil C:**

**Die nachfolgenden Regelungen des Teils C gelten abweichend und ergänzend zu Teil A und B nur, wenn mindestens die Warnstufe 2 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.**

1. Abweichend von Teil B Nr. 1 muss jede Person zusätzlich zum Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige und Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
2. Abweichend von Teil B Nr. 2 dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
3. Abweichend von Teil A Nr. 5 muss jede Person, die danach eine medizinische Maske zu tragen hat, zwingend eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar tragen. Die Maske darf auch auf den Sitzplätzen nicht abgenommen werden.
4. Alle Aktivitäten außerhalb des Büchereibetriebs sind unzulässig.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 25.11.2021



Alexander von Seggern  
Bürgermeister